

# V. Schiedsrichterordnung

## Organisation

### § 1

Der WFV bildet zur Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben

1. Schiedsrichterausschüsse,
2. Schiedsrichtervereinigungen.

## Schiedsrichterausschüsse

### § 2

Schiedsrichterausschüsse sind:

#### 1. Der Verbandsschiedsrichterausschuß:

Er besteht aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern sowie dem Verbandsschiedsrichterlehrwart. Der Vorsitzende gehört dem Verbandsspielausschuß als Mitglied an und ist zugleich Obmann der Verbandsschiedsrichtervereinigung.

Für die Wahl des Verbandsschiedsrichterausschusses (ausgenommen Verbandsschiedsrichterlehrwart) hat die Verbandsschiedsrichtervereinigung ein Vorschlagsrecht für den Verbandstag. Einer der Beisitzer wird vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen. Der Verbandsschiedsrichterlehrwart wird auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandsvorstand berufen.

Für die Schulungsarbeit, insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, bildet der Verbandsschiedsrichterausschuß einen Lehrstab. Die Mitglieder des Lehrstabes (Lehrwarte) werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der Einsatz und die Schulung der Schiedsrichterlehrwarte obliegt dem Verbandsschiedsrichterlehrwart im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses.

#### 2. Die Bezirksschiedsrichterausschüsse bestehen:

- a) In den Bezirken mit Gruppenunterteilung aus dem Vorsitzenden (Bezirksschiedsrichterobmann) und den jeweiligen Schiedsrichterobleuten. Die Schiedsrichterobleute wählen untereinander für die Dauer von drei Jahren den Bezirksschiedsrichterobmann. Falls keine Einigung zustande kommt, bestimmt der Ver

bandsschiedsrichterausschuß den Bezirksschiedsrichterobmann. Dieser ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

- b) In den Bezirken ohne Gruppenunterteilung übernimmt der Schiedsrichterausschuß die Aufgaben des Bezirksschiedsrichterausschusses. Der Schiedsrichterobmann gehört als Bezirksschiedsrichterobmann dem jeweiligen Bezirksvorstand an. Er ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

### **3. Die Schiedsrichterausschüsse der Gruppen bestehen:**

Aus dem Vorsitzenden (Schiedsrichter-Gruppenobmann) und, je nach Zahl der Schiedsrichter der Gruppe, aus folgenden Beisitzern:

bis 150 Schiedsrichter 2 bis 5 Beisitzer, einer davon Stellvertreter,  
bis 300 Schiedsrichter 3 bis 6 Beisitzer, einer davon Stellvertreter,  
über 300 Schiedsrichter 4 bis 7 Beisitzer, einer davon Stellvertreter.

Ein Beisitzer der Schiedsrichtergruppe ist für Neulinge und für die Nachwuchsförderung zuständig.

Die Wahl des Schiedsrichterobmannes erfolgt auf der Hauptversammlung der Schiedsrichtergruppe. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Schiedsrichterobmannes im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand und mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses dem Verbandsvorstand zur Berufung vorgeschlagen.

## **Schiedsrichtervereinigungen**

### **§ 3**

1. Die Schiedsrichtervereinigungen gliedern sich in:
  - a) Verbandsschiedsrichtervereinigung,
  - b) Schiedsrichtergruppen.
2.
  - a) Die Verbandsschiedsrichtervereinigung führt ihre Hauptversammlung immer im Jahr eines Verbandstags durch, und zwar rechtzeitig vor dem Verbandstag. Die Hauptversammlung wird durch den Verbandsschiedsrichterausschuß einberufen. Die Hauptversammlung der Verbandsschiedsrichtervereinigung setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses, den Schiedsrichtergruppenobleuten oder ihren Stellvertretern und den Mitgliedern des Schiedsrichterlehrstabs zusammen. Die Mitglieder des Schiedsrichterlehrstabs haben kein Stimmrecht; ausgenommen hiervon ist der Verbandsschiedsrichterlehrwart als Mitglied des Verbandsschiedsrichterausschusses.
  - b) Die Schiedsrichtergruppen führen ihre Hauptversammlungen im gleichen Jahr durch wie die Verbandsschiedsrichtervereinigung, jedoch rechtzeitig vorher und rechtzeitig vor den Bezirkstagen. Stimmrecht haben nur anerkannte Schiedsrichter.

## **Aufgaben**

### **§ 4**

1. Die Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse sind:
  - a) die Aufstellung der Schiedsrichter zu allen Spielen innerhalb ihres Bereiches im Einvernehmen mit den spielleitenden Behörden,
  - b) die Beobachtung der Schiedsrichter bei ihrer Tätigkeit,
  - c) die Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen,
  - d) die Gerichtsbarkeit gegen Schiedsrichter, soweit nicht die ordentlichen Rechtsinstanzen des Verbandes zuständig sind,
  - e) die Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter,
  - f) die Überwachung der Arbeiten der Schiedsrichtergruppen,
  - g) gutachtliche Beurteilung der für den Aufstieg vorgesehenen Schiedsrichter,
  - h) Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen.
2. Die Aufgaben der Schiedsrichtervereinigungen sind:
  - a) die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter,
  - b) die Durchführung und Überwachung der körperlichen Schulung,
  - c) die Pflege der Schiedsrichterkameradschaft.

## **Ausbildung, Prüfung**

### **§ 5**

Schiedsrichteranwärter haben sich bei ihrem zuständigen Schiedsrichterobmann anzumelden. Die Anwärter werden in Kursen, die mindestens sechs Doppelstunden umfassen, durch einen Schiedsrichterlehrwart theoretisch und praktisch geschult. Nach Abschluß des Lehrganges werden die Teilnehmer gemäß den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses theoretisch und praktisch geprüft.

Als Schiedsrichter im Sinne des § 37 der Spielordnung gilt nicht, wer von der Schiedsrichterliste gestrichen ist. Er kann nur dann wieder Schiedsrichter werden, wenn er eine neue Schiedsrichterprüfung ablegt.

## **Schiedsrichterausweis**

## § 6

Die Anerkennung als Schiedsrichter wird von dem Verbandsschiedsrichterausschuß durch Aushändigung des Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Die Anerkennung soll erst erfolgen, wenn der Anwarter sich in mindestens funf Probespielen bewahrt hat. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes. Schiedsrichterneulinge erhalten nach bestandener Schiedsrichterprufung bis zur Anerkennung als Schiedsrichter einen „vorlaufigen Schiedsrichterausweis“.

Inhaber eines von einem Landes- oder Regionalverband des DFB ausgestellten Schiedsrichterausweises erhalten freien Eintritt zu allen Fuballspielen innerhalb des Verbandsgebietes, die von einem Mitgliedsverein veranstaltet werden. Fur Bundesspiele gelten Sonderbestimmungen.

### **Vereinszugehorigkeit**

#### § 6a

Jeder Schiedsrichter mu Mitglied eines dem WFV angeschlossenen Vereines sein; auf jeden Fall mu er Mitglied des Vereines sein, fur welchen er fur das jeweilige Spieljahr gezahlt werden soll. Will ein Schiedsrichter den Verein wechseln, hat er dies dem fur den abgebenden Verein zustandigen Schiedsrichterobmann schriftlich anzuzeigen. Der Schiedsrichter hat sich vorher bei seinem bisherigen Verein ordnungsgema abzumelden. Er hat die Abmeldung dem Schiedsrichterobmann gegenuber nachzuweisen

- a) durch Vorlage einer Durchschrift seiner Abmeldung unter Beifugung des Einschreibebelegs oder
- b) durch Vorlage einer Bestatigung seines bisherigen Vereins, da er sich abgemeldet hat.

Ein Schiedsrichter kann fur das jeweilige Spieljahr nur fur den Verein gezahlt werden, fur den er am 1. Juli gemeldet war.

### **Anerkannter Schiedsrichter**

#### § 7

Anerkannter Schiedsrichter ist, wer die Schiedsrichterprufung abgelegt hat und einen Schiedsrichterausweis besitzt. Personen, die lange Jahre aktiv tatig waren und sich um das Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben, konnen mit Genehmigung des Verbandsschiedsrichterausschusses als auerordentliche Mitglieder einer Schiedsrichtervereinigung gefuhrt werden.

### **Leistungsklassen**

#### § 7a

Die Schiedsrichter werden entsprechend ihrer festgestellten und überprüften Leistung in Leistungsklassen eingeteilt. Die Einzelheiten legt der Verbandsschiedsrichterausschuß fest.

### **Einteilung zu Spielen** § 8

1. Die Schiedsrichter werden von den Schiedsrichterausschüssen eingeteilt. Ihre Einteilung zu den Spielen erfolgt ausschließlich aufgrund der Leistungen.
2. Die Schiedsrichter dürfen nur in solchen Spielen eingesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist.

### **Schiedsrichterbeobachtung** § 9

1. Die Schiedsrichter, besonders die Anwärter und noch nicht anerkannten Schiedsrichter, sind laufend zu beobachten.
2. Zur Beobachtung von Schiedsrichtern sollen möglichst nur passive Schiedsrichter herangezogen werden.
3. Die Beobachtungen dienen den Schiedsrichterausschüssen als Grundlage für die Einstufung der Schiedsrichter in Leistungsklassen.

### **Ordnungsstrafen** § 10

Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung, gegen die Pflichten der Schiedsrichterkameradschaft und gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse mit Ordnungsstrafen geahndet. Hierzu gehören:

1. wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
2. wiederholtes unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben von den Schiedsrichterpflichtversammlungen und Übungsabenden,
3. Nichtablegung der Leistungsprüfung,
4. Verstöße gegen die Anordnung der Schiedsrichterausschüsse,
5. Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft.

Dem Verbandsschiedsrichterausschuß können Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Ziffern 1 bis 5 durch die Schiedsrichterausschüsse zur Entscheidung überwiesen werden.

## § 11

Für diese Verstöße können folgende Ordnungsstrafen ausgesprochen werden:

- a) Verweis,
- b) Suspendierung auf Zeit; soweit sich diese auf einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erstreckt, ist die Genehmigung des Verbandsschiedsrichterausschusses einzuholen,
- c) Bei schweren Verstößen kann der zuständige Schiedsrichterausschuß beim Verbandsschiedsrichterausschuß den Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste stellen.

## **Rechtsmittel gegen Ordnungsstrafen**

### § 12

Gegen Ordnungsstrafen der Schiedsrichterausschüsse ist der Einspruch beim Verbandsschiedsrichterausschuß möglich. Die Einspruchsfrist beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit der Absendung der angefochtenen Entscheidung.

Gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsrichterausschusses ist die Anrufung des Verbandsgerichts innerhalb einer Frist von zehn Tagen möglich. Diese beginnt mit der Absendung der angefochtenen Entscheidung.

## **Anhörung, Schiedsrichter als Spieler**

### § 13

1. In den Verfahren vor den Schiedsrichterausschüssen ist dem betreffenden Schiedsrichter ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, sind während der Dauer dieser Strafe vom Schiedsrichteramt enthoben.

## **Streichung von der Schiedsrichterliste**

### § 14

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuß ist berechtigt, Schiedsrichter, die sich nach Können, Charakter oder Auftreten nicht zu ihrem Amt eignen, sowie in Fällen grober

Pflichtverletzung bis zum Abschluß des ordentlichen Verfahrens ihres Schiedsrichteramtes zu entheben.

2. Eine Streichung von der Schiedsrichterliste kann nur der Verbandsschiedsrichterausschuß beschließen.

### **Schiedsrichterentschädigungen**

#### **§ 15**

1. Die von den Vereinen zu zahlende Schiedsrichterentschädigung (Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung usw.) werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch den Vorstand festgesetzt.
2. Die Entschädigung ist dem Schiedsrichter und gegebenenfalls den Schiedsrichter-Assistenten vom Platzverein auszuführen, sofern die Spielordnung keine Sonderregelung vorsieht oder in der betreffenden Spielstaffel keine Sonderregelung (Poolung) vereinbart ist.
3. Die Entscheidung über die Poolung trifft der jeweilige Staffeltag. Die Entscheidung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der der betreffenden Staffel angehörenden Vereine. Sie bedarf außerdem der Bestätigung durch den Bezirksvorstand oder, im Falle bezirksübergreifender Staffeln, des Verbandsspielausschusses.
4. Haben Vereine zur Bezahlung der Entschädigung einen Pool gebildet, so sind für die Abrechnung und Abwicklung unter Einschaltung eines Beauftragten des Bezirksschiedsrichtersobmannes ein Kassier und ein Kassenprüfer zu bestimmen.
5. Die Haftung obliegt den am Pool beteiligten Vereinen.

### **Verwaltungs- und Ausbildungskosten**

#### **§ 16**

Die Verwaltungs- und Ausbildungskosten der Schiedsrichterausschüsse und Schiedsrichtervereinigungen trägt die Verbandskasse. Die erforderlichen Anträge und Abrechnungen haben nach den jeweils gültigen Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses zu erfolgen.

### **Jung- und Schülerschiedsrichter**

#### **§ 17**

Schülerschiedsrichter sollen nicht jünger als 14 Jahre, Jungschiedsrichter nicht jünger als 16 Jahre und nicht älter als 20 Jahre sein. Schüler- und Jungschiedsrichter dürfen nur zu Spielen eingeteilt werden, für deren Leitung sie nach Alter und Persönlichkeit geeignet sind.

## § 18

Die Ausbildung zum Schüler- und Jungschiedsrichter übernimmt der Schiedsrichterlehrwart. Nach Beendigung der Ausbildung und bestandener Schiedsrichterprüfung erhalten die Schüler- und Jungschiedsrichter einen Schiedsrichterausweis.

Die anerkannten Schüler- und Jungschiedsrichter sind in eigenen Gruppen zusammenzufassen. Zu ihrer weiteren Schulung sind Lehrabende durchzuführen. Die Teilnahme an diesen Lehrabenden ist für die Schüler- und Jungschiedsrichter Pflicht.

## § 19

Der Einsatz der Schüler- und Jungschiedsrichter bei Jugendspielen erfolgt durch den Beisitzer für Neulinge und Nachwuchsförderung.

## § 20

Die Schüler- und Jungschiedsrichter sollen bei ihren Spielen betreut und beobachtet, dabei auftretende Mängel ihnen zur Kenntnis gebracht werden.

## § 21

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden die Schülerschiedsrichter als Jungschiedsrichter, mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Jungschiedsrichter ohne Prüfung als Schiedsrichter übernommen. Auf Wunsch kann die Tätigkeit als Jungschiedsrichter bis zum 20. Lebensjahr verlängert werden.

### **Einsatz bei Spielen unterer Mannschaften**

## § 22

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich für mindestens drei Jugendspiele und auch für Spiele von unteren Mannschaften innerhalb eines Spieljahres zur Verfügung zu stellen.

### **Sportkleidung**

## § 23

Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten haben bei ihrer Tätigkeit Sportkleidung zu tragen. Zweckmäßig ist schwarzes Hemd oder Jacke und schwarze Hose.

### **Jährliche Leistungsprüfung**

#### **§ 24**

Die Schiedsrichter haben sich zu jeder Zeit eines sportlichen Verhaltens zu befleißigen, um sich die zur Führung ihres Amtes notwendige körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten. Schiedsrichter, die unter Beobachtung gestellt sind, haben ihre körperliche Eignung alljährlich durch eine Leistungsprüfung nachzuweisen.

### **Unfallversicherung**

#### **§ 25**

Durch die Sportunfall-Haftpflichtversicherung des Württembergischen Landessportbundes ist jeder Schiedsrichter gegen Sportunfälle und -verletzungen gemäß den Bedingungen des jeweils gültigen Merkblattes versichert.